Anlage 1

Stand 22.07.2022

Sehr geehrtes Mitglied,

diese Synopse soll Ihnen helfen, die vorgesehenen Satzungsänderungen nachzuvollziehen und zu der notwendigen Transparenz führen

Im Einzelnen:

§ 1

Alt	**Neu**
§ 1 Name und Sitz des Vereins 1. Der Verein führt den Namen Hospiz-Initiative Salzgitter e.V. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Braunschweig unter der Nr.: 140326 eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins** 1. Der Verein führt den Namen Hospiz-Initiative Salzgitter e.V. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nr.: 140326 eingetragen. Der Verein wurde am 16.05.1994 gegründet. 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Begründung:

Die Neufassung des § 1 erhält eine andere Überschrift und nennt den Gründungszeitpunkt des Vereins. Außerdem ist die ursprüngliche Aussage im § 2 Nr. 4a als wichtiger Grundsatz unter Ziffer 3 und damit an vorderer Stelle genannt

§ 2 Nr. 1, 2

Alt	**Neu**
1. Zweck des Vereins ist die Begleitung pflegebedürftiger, schwerkranker, sterbender und trauernden Menschen, unabhängig von ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen und sozialen Zugehörigkeit. Ihnen soll Lebensbeistand in Form von Begleitung sowohl zu Hause als auch in stationären Einrichtungen wie Altenheimen, Krankenhäusern und Hospizen gewährt werden. 2. Die Aufgaben gestalten sich nach den Grundsätzen der Hospizarbeit in Anlehnung an die Leitlinien des „Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V.“	1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Hierbei werden ausschließlich Personen i. S. d. § 53 der Abgabenordnung (AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos unterstützt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Hospizarbeit und den Betrieb eines stationären Hospizes. Die Hospizarbeit beinhaltet die Begleitung pflegebedürftiger, schwerkranker, sterbender und trauernder Menschen, unabhängig von ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen und sozialen Zugehörigkeit. Ihnen soll Lebensbeistand in Form von Begleitung sowohl zu Hause als auch in stationären Einrichtungen wie Altenheimen, Krankenhäusern und Hospizen gewährt werden. 2. Die Aufgaben gestalten sich nach den Grundsätzen der Hospizarbeit in Anlehnung an die Leitlinien des „Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V.“

Begründung:

Die Neufassung der Satzung zum Vereinszweck entspricht der Vorgabe des Finanzamtes (Mustersatzung). Die Abgabenordnung (AO) sieht in § 53 für den Status unserer Gemeinnützigkeit ausschließlich mildtätige Zwecke vor.

Mehrere Rücksprachen bei unserem Steuerberater und dem Finanzamt – eine schriftliche Bestätigung liegt mit Schreiben des Steuerberaters vom 09.07.2021 vor - ergaben, das hiervon in der Satzung nicht abgewichen werden darf.

Da § 2 Ziffer 3 der Satzung den Satzungszweck im Sinne des Vereinszweckes, wie wir ihn verstehen, definiert, ist mit der Formulierung „mildtätig“ keine Problematik vorhanden.

§ 2 Absatz 3

Alt	**Neu**
Dieser Satzungszweck soll unter anderem verwirklicht werden durch: a. die Organisation der Hospizarbeit b. die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden als Voraussetzung für die Begleitung Betroffenen c. Gesprächsgruppen für Betroffene d. Öffentlichkeitsarbeit e. Vernetzung mit Personen, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die dem im § 2 Abs. 1 festgelegten Zweck verpflichtet sind und f. die Errichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes	Dieser Satzungszweck soll unter anderem verwirklicht werden durch: a. die Organisation der Hospizarbeit, b. die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden als Voraussetzung für die Begleitung Betroffenen, c. Gesprächsgruppen für Betroffene d. Begleitung und Betreuung von trauenden Kindern und Jugendlichen, e. Kinderhospizarbeit, f. Öffentlichkeitsarbeit und g. Vernetzung mit Personen Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die dem § 2 Abs. 1 festgelegten Zweck verpflichtet sind.

Begründung:

Hier ist eine Nennung dieser Aufgaben zu d. und e. in der Satzung erforderlich, da sie neu hinzugekommen sind.

Diese Satzungsbestimmung zu § 2 Nr. 3 f – die Errichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes - kann wegen der Aussage in § 2 Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden.

§ 2 Absatz 4 c

Alt	**Neu**
a. Überparteilich, überkonfessionell und unabhängig, b. in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden, stationären Einrichtungen, Ärzten, Pflegediensten und sonstigen gesundheitsorientierten Institutionen, c. selbstlos, uneigennützig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke	a. in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden, stationären Einrichtungen, Ärzten, Pflegediensten und sonstigen gesundheitsorientierten Institutionen, b. selbstlos uneigennützig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Begründung:

Ziffer a. Streichung, da in § 1 Nr. 3 aufgenommen.
Die neue Formulierung entspricht der Mustersatzung des Finanzamtes und ermöglicht es, bei Veranstaltungen Einnahmen im steuerfreien Rahmen zu erwirtschaften.

§ 2 Nr. 8

Alt	**Neu**
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.	*8.* Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Begründung:

Diese Formulierung entspricht der Mustersatzung, unterstreicht das unentgeltliche Ehrenamt und beschreibt den Auslagensatz.

§ 3

Alt	**Neu**
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung (§§ 51 ff, AO)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke gemäß § 53 AO.

Begründung:

Diese Vorgaben stammen aus der Mustersatzung und begründet sich in der Änderung der Abgabeordnung.
Siehe dazu auch Ausführung zum Vereinszweck. (§ 2 Abs. 1 der geänderten Satzung)

§ 5 Nr. 2

Alt	**Neu**
Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder	Der Verein hat Mitglieder, und Ehrenmitglieder. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Begründung:

Die Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern wird aufgegeben. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Auch die Unterscheidungsproblematik ist damit beendet. Gleichwohl soll eine Geschäftsordnung künftig nähere Einzelheiten zum Inhalt der Mitgliedschaft aber auch der Höhe von unterschiedlichen Beiträgen regeln.

§ 6 Nr. 2

Alt	**Neu**
Der Austritt ist zum Jahresende möglich, und zwar durch schriftliche Kündigung, die bis zum 30.09. des Jahres beim Vorstand eingehen muss.	Der Austritt ist zum Jahresende durch schriftlich Kündigung möglich.

Begründung:

Der Verzicht auf eine Kündigungsfrist beendet den ständigen Ärger mit früheren Mitgliedern oder deren Angehörigen / Bevollmächtigten und führt zur Arbeitsentlastung der Geschäftsstelle beim Versuch dieser Beitragseinzüge.
Damit ist mit Posteingang am 31.12. d. J. die Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des Jahres möglich.

§ 7 Nr. 2

Alt	**Neu**
Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.	Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder sind nach Vollendung es 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Begründung:

Alle Mitglieder erhalten gleiche Rechte, insbesondere bei Abstimmungen. Dies ist demokratisch und soll alle Mitglieder an den Verein binden.

Die Änderungen § 5 Nr. 2 und § 7 Nr. 7 der Satzung steht hiermit im Zusammenhang.

§ 7 Nr. 3

Alt	**Neu**
Fördermitglieder haben eine beratende Stimme.	Gestrichen. Nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

§ 7 Nr. 7

Alt	**Neu**
Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.	Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 7 Nr. 8

Alt	**Neu**
Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen wie folgt einzuladen: Die Einladung ist unter der Internet-Adresse des Vereins in das Internet zu stellen. Aktive Mitglieder sind darüber hinaus schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzuladen.	Die Mitglieder sind unter Angebe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen wie folgt einzuladen: Die Einladung wird auf die Homepage des Vereins gestellt. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Begründung:

Der Begriff „Homepage“ beschreibt das aktuelle Internetportal des Vereins. Die Unterscheidung bei den Mitgliedern wird aufgegeben (vergl. § 5 Nr. 2 der Satzung). Die Einladung per Fax hat keine Bedeutung mehr.

§ 7 Nr. 13

Alt	**Neu**
Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zeitnah schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu übersenden. Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Einspruch erhoben wird. Das Protokoll gilt mit dem Datum der Übersendung als zugegangen. Einsprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung abzuhandeln. Gegen die Beschlussfassung über solche Einsprüche ist ein Einspruch möglich.	Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail spätestens sechs Monate nach der Mitgliederversammlung übersandt. Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Einspruch erhoben wird. Das Protokoll gilt mit dem Datum der Übersendung als zugegangen. Gegen die Beschlussfassung über solche Einsprüche ist kein Einspruch möglich.

Begründung:

Da der Begriff zeitnah keine korrekte Zeitdefinition darstellt, ist hier eine Präzisierung erforderlich.
Außerdem ist die Übersendung per Fax wegen der Bedeutungslosigkeit zu streichen.

§ 8 Nr. 5 und 6

Alt	**Neu**
5. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts durch den Vorstand.	5. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.
6. Entgegennahme des Jahres-berichts der Hospiz Salzgitter gGmbH durch den Vorstand.	6. Entgegennahme des Jahresberichtes der Hospiz Salzgitter gGmbH.

Begründung:

Diese Berichte werden von den Mitgliedern und nicht vom Vorstand in der Mitgliederversammlung entgegengenommen.

§ 9 Buchstabe f

Alt	Neu
	f. Zur Vorbereitung auf künftige Vorstandsarbeiten kann der Vorstand bis zu drei Mitglieder kooptieren. Die Berufung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung; bei Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

Begründung:

Die Erweiterung des Vorsandes dient der Gewinnung neuer Vorstandsmitglieder und sieht die reibungslose Fortführung der Vorstandsarbeit beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder in der laufenden Legislaturperiode vor.

§ 12

Alt	Neu
Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu zahlen, dessen Höhe nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich gestaltet werden kann. Er ist bis zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.	Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu zahlen, dessen Höhe nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich gestaltet werden kann. Er ist bis zum 01.04. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Näheres regelt die Geschäfts-ordnung.

Begründung:

In Verbindung mit der Geschäftsordnung für die Mitgliedschaft (vergl. § 5 Nr. 2) werden Festlegungen zur Beitragshöhe bei einzelnen Formen der Mitgliedschaft.

§ 13 Nr. 2

Alt	**Neu**
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Hospiz Salzgitter gGmbH zu. Sollte die Hospiz Salzgitter gGmbH sind in Liquidation befinden oder bereits gelöscht sein, fällt das Vermögen dem Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen e.V. zu. Sowohl für die Hospiz Salzgitter gGmbH als auch für den vorbezeichneten Verein gilt, dass sie das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Hospiz Salzgitter gGmbH zu. Sollte die Hospiz Salzgitter gGmbH sich in Liquidation befinden oder bereits gelöscht sein, fällt das Vermögen dem Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen e.V. bzw. dem Rechtsnachfolger zu. Sowohl für die Hospiz Salzgitter gGmbH als auch für den vorbezeichneten Verein gilt, dass sie das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden haben.

Begründung:

Die Ergänzung „bzw. dem Rechtsnachfolger“ verhindert, dass bei einer Namensänderung der Landesorganisation für die ambulanten Hospizarbeit eine Satzungsänderung erforderlich wird. Die Vermögensverwendung durch den Rechtsnachfolger entspricht der Zweckbestimmung des Vereins (vergl. § 13 neue Fassung der Satzung)

Salzgitter, den 22.07.2022

gez. Heribert Pietschmann
gez. Gabriele Grabenhorst